

auf der Babelsberger staats- und rechtstheoretischen Konferenz des Jahres 1958 und der 1959 nachfolgenden Lehrerkonferenz der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“, hat sie begonnen, die bislang vorherrschenden, von der bürgerlichen Ideologie überkommenen formalen Positionen, die von der revolutionäre!! Praxis unseres sozialistischen Umwälzungsprozesses abstrahieren, zu überwinden und ihre Arbeit auf den Boden dieser Praxis und damit der materialistischen Dialektik selbst zu stellen.

Die mannigfaltigen wissenschaftlichen Publikationen namentlich über die Grundprobleme des Strafrechtsergänzungsgesetzes und des künftigen Strafgesetzbuches, über die Entwicklung eines neuen, sozialistischen Arbeitsstils in der Tätigkeit der Straforgane und die Wende unserer Straf&rechtspraxis zur bewußten staatlichen Führungstätigkeit beim Aufbau des Sozialismus sind — trotz ihrer Mängel und Grenzen — erste, vorwärtsführende Schritte auf diesem Wege. Die nächste Aufgabe, die an allen Strafrechtswissenschaften bereits in Angriff genommen wurde, besteht nunmehr darin, in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit Wissenschaftlern anderer Gebiete und Praktikern die aktiv vorwärtstreibende Rolle des sozialistischen Strafrechts und der Straforgane des Arbeiter-und-Bauern-Staates bei der sozialistischen Umgestaltung der einzelnen gesellschaftlichen Lebensbereiche (der Industrie, der Landwirtschaft, des Handels, des sozialen Zusammenlebens außerhalb der Produktion, des Staates u. a.) zu erforschen und die konkreten Wege ihrer Verwirklichung durch Verallgemeinerung der lebendigen Erfahrungen in der sozialistischen Praxis aufzuzeichnen.

Das scheint uns auch der einzig richtige Weg dazu, unsere bisher erarbeiteten Erkenntnisse über die gesellschaftlichen Grundlagen, die Gesetzmäßigkeiten ihrer Entwicklung und die Funktionen des sozialistischen Strafrechts, seiner Prinzipien und einzelnen Grundbegriffe, die im wesentlichen im vorliegenden Lehrbuch ihre systematische Zusammenfassung erfahren haben, kritisch zu überprüfen und zu sichten. Nur so vermögen wir, alle Produkte formal-bürgerlichen, positivistischen Rechtsdenkens in unserer bisherigen Lehr- aufzuspüren und konsequent auszumerzen, andererseits aber auch die von diesen bislang überwucherten Erkenntnisse des Neuen, aus ihrer Beschränktheit zu lösen und die Höhe der Notwendigkeiten, weiterzuführen, vor die in der gegenwärtigen Periode die gesellschaftliche Praxis unseres Kampfes für die Vollendung des sozialistischen Aufbaues gestellt ist. Erst